

# Elterngeld

## Allgemeine Informationen

Mit dem Elterngeld will die Bundesregierung die wirtschaftliche Situation von Müttern und Vätern in der Elternzeit erleichtern. Die staatliche Leistung gilt für Kinder, die ab 1. Januar 2007 geboren wurden.

Der Elternteil, der wegen der Kinderbetreuung ganz zu Hause bleibt oder seine Arbeitszeit reduziert (maximal 30 Stunden in der Woche sind möglich), erhält zwölf Monate lang 65 bis 67 Prozent seines vorherigen Nettoeinkommens – monatlich höchstens EUR 1.800. Die Mindestleistung von monatlich EUR 300 bekommen auch Eltern, die zuvor kein Einkommen hatten. Liegt das Einkommen, das der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde liegt, unter EUR 1.000, wird der Prozentsatz erhöht.

Tipp: Nutzen Sie den Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- [Elterngeldrechner](#)

## 14 Monate Bezug bei gemeinsamer Betreuung

Die Eltern können Elterngeld grundsätzlich insgesamt bis zu zwölf Monate lang erhalten. Zwei weitere Monate Elterngeld (Partnermonate) können bezogen werden, wenn sich bei mindestens einem Elternteil im Bezugszeitraum für zwei Monate das Erwerbseinkommen gegenüber dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt des Kindes vermindert.

Die Monate, die Ihnen insgesamt zur Verfügung stehen, können Sie frei unter sich aufteilen. Beachten Sie dabei, dass pro Elternteil mindestens zwei und maximal zwölf Monate Elterngeldbezug erlaubt sind.

Im Antrag müssen Sie festlegen, in welchen Zeiträumen wer von Ihnen das Elterngeld beziehen möchte. Änderungen sind für noch nicht ausgezahlte Beträge möglich.

Alleinerziehende Mütter und Väter können das Elterngeld gegebenenfalls 14 Monate lang in Anspruch nehmen.

## „Geschwisterbonus“

Das Elterngeld erhöht sich um zehn Prozent, mindestens EUR 75 monatlich, solange im Haushalt ein weiteres Kind unter drei Jahren lebt („Geschwisterbonus“) – bei drei und mehr Kindern im Haushalt, wenn mindestens zwei Kinder jünger als sechs Jahre sind.

## ElterngeldPlus

Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Dies lohnt sich besonders, wenn Eltern während des Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten (bis zu 30 Wochenstunden). Das Elterngeldbudget kann so flexibler genutzt werden. Auch Eltern, die nicht arbeiten, können mit dem ElterngeldPlus ihren Elterngeldbezug verdoppeln.

Ab dem 15. Lebensmonat haben Eltern nur Anspruch auf ElterngeldPlus (und ggf. den Partnerschaftsbonus); der Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden.

## Zuständigkeiten

Besucheradresse:  
Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

Postadresse:  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-6495  
[jugend.familie\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:jugend.familie[at]landkreis-mittelsachsen.de)

- Ansprechpartner/-innen (PDF)

## Voraussetzungen

- Ihr Kind wurde nach dem 31. Dezember 2006 geboren.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.
- Ihr Kind lebt bei Ihnen und Sie betreuen es selbst.
- Sie arbeiten während des Bezugs von Elterngeld nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.
- Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen betrug im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes nicht mehr als EUR 250.000 (Alleinerziehende) beziehungsweise EUR 500.000 (Eltern).

## Verfahrensablauf

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen. Verwenden Sie die dafür die nachstehenden Formulare

- Sie müssen im Antrag verbindlich festlegen, wann Sie und Ihr Partner das Elterngeld beziehen möchten. Nachträgliche Änderungen sind möglich.
- Unterschreiben Sie den Antrag (beide Elternteile) und fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen persönlich oder per Post bei der zuständigen Stelle ein.

Sollten sich während der Bezugsmonate Änderungen ergeben (etwa weil Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöht oder reduziert haben), müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen. Diese entscheidet, ob Ihnen noch Elterngeld zusteht oder ob Sie einen Teil zurückzahlen müssen.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Erklärung zum Einkommen
- Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweise/monatliche Gehaltsbescheinigungen/Steuerbescheid
- Bestätigung des Arbeitgebers, falls Sie in Teilzeit arbeiten; Erklärung über Ihre Arbeitszeit, falls Sie selbstständig sind
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- gegebenenfalls Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über dessen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- beim Antrag Alleinerziehender auf Elterngeld für 14 Monate: zusätzlich: Nachweis über Beantragung Entlastungsbetrag vom Finanzamt

Unterlagen für die Beantragung von Bundeselterngeld (BEEG)  
für Geburten ab 1. Juli 2015:

- [Antrag auf Bundeselterngeld für Geburten ab 01.07.2015](#)
- [Erklärung zum Einkommen für Geburten ab 01.07.2015](#)

- [Merkblatt zum Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz für Geburten ab 01.07.2015](#)
- [Informationsblatt mit Fragebogen zu Sonderregelungen anlässlich der Corona-Pandemie](#)

Sollte ein Elternteil sein Kind nicht betreuen können, beispielsweise wegen einer schweren Krankheit, kann das Elterngeld dem anderen Elternteil ebenfalls für 14 Monate bewilligt werden.

## **Fristen**

Bundeselterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate vor Antragseingang gezahlt.

## **Sonstiges**

Bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen, bei der Berechnung von Kinderzuschlag und Wohngeld wird das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags (EUR 300,00) nicht angerechnet.

Vollständig als Einkommen berücksichtigt wird das Elterngeld grundsätzlich bei Erhalt von

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe

Sofern Sie eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld beziehen, kann sich Ihr Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, dann können Sie auch bei Erhalt dieser Leistungen einen Elterngeldfreibetrag in Anspruch nehmen.

Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens EUR 300,00. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet im Internet weitere Informationen zum Elterngeld:

- [Das Elterngeld](#)  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## **Rechtsgrundlage**

- [Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit \(BEEG\)](#)

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/elterngeld.html>

04. März 2021 04:50 CET